

# RS Vwgh 1989/10/24 88/08/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §16 Abs5;

ZustG §17 Abs3 impl;

## Rechtssatz

Die Unterlassung sonst üblicher Mitteilungen über Inhalte von Postsendungen durch einen Ersatzempfänger an den Empfänger während dessen Abwesenheit oder unrichtige Mitteilungen des Ersatzempfängers über den Tag der Ersatzzustellung nach Rückkehr des Empfängers an die Abgabestelle vermögen nicht einen Ausschluss der Anordnung des § 16 Abs 5 ZustellG dergestalt herbeizuführen, dass die Zustellung schon vor dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080264.X02

## Im RIS seit

29.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)